

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2018

Arbeiten im Freien

Jetzt an den Sonnenschutz denken

In den warmen Monate kommen, arbeiten viele Beschäftigte im Freien, etwa im Gartenbau, in der Hausverwaltung oder auf Baustellen. Aber auch Lehrkräfte und Erziehungspersonal, Beschäftigte von Bauhöfen, Ordnungsämtern oder im Vermessungswesen sind häufiger draußen als in der kühlen Jahreszeit. Weil Sonne zwar der Seele guttut, dem Körper aber schaden kann, müssen Betroffene sich wirksam schützen.

Ein Zuviel an UV-Strahlung kann die Netzhaut der Augen schädigen, die Haut früh altern lassen und die Entwicklung von Hautkrebs begünstigen. Obwohl all das lange bekannt ist, unterschätzen viele Menschen noch immer das Risiko.

Wie man das Risiko für UV-bedingte Erkrankungen im Freien senkt

Ein bewährter Grundsatz im Arbeitsschutz ist das sogenannte TOP- oder auch STOP-Prinzip. Es legt fest, in welcher Reihenfolge Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Beim sommerlichen UV-Schutz geht man in der Regel so vor:

S = Substitution (Ersetzen)

Vorgesetzte sollten Tätigkeiten im Freien so planen, dass Beschäftigte möglichst nur kurz unter praller Sonne arbeiten müssen. Stehen z. B. in einem Bauhof Bautätigkeiten an, lässt sich bereits in der Jahresplanung festlegen, dass diese nicht im Hochsommer durchgeführt werden.

T = technische Schutzmaßnahmen

UV-reduzierende Schattenplätze im Freien, z. B. Gartenbereiche, in denen Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen Schatten spenden, aber auch Sonnen-

segel oder Sonnenschirme können die UV-Strahlung wirksam dämpfen. Wo Beschäftigte ständig im Freien arbeiten, etwa in Freibädern, an Kassen oder an Verkaufsständen, sollten ihre Arbeitsplätze Dächer haben.

O = organisatorische Schutzmaßnahmen

Im Hochsommer sollten Beschäftigte möglichst nur vor 10 Uhr oder nach 15 Uhr im Freien arbeiten. Wichtig ist es, die Beschäftigten über die jeweilige UV-Bestrahlungsstärke zu informieren. Am besten machen Sie den tagesaktuellen UV-Index durch einen Aushang, einen Intraneteintrag o.ä. bekannt. Aktuelle Messwerte finden Sie unter

www.bfs.de

© Themen © Optische Strahlung
© UV-Strahlung © UV-Index © Aktuelle Messwerte

P = persönliche Maßnahmen

Beschäftigte, die im Sommer im Freien arbeiten, müssen regelmäßig über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. So sollten sie möglichst geschlossene Kleidung tragen, die auch den Kopf, den Hals und die Ohren bedeckt. Shirts und Hosen, Schals und Hüte sind geeignet.



Foto: photoschmidt/fotolia

Werden Sonnenschutzmittel benötigt, müssen die Beschäftigten wissen, welchen Lichtschutzfaktor Cremes und Lotionen haben sollten. Diese sollten grundsätzlich mehrmals am Tag sehr großzügig aufgetragen werden.

Wichtig zu wissen: Auch wenn man ein Sonnenschutzmittel aufträgt, dringt ein Teil der UV-Strahlung in die Haut ein. Deshalb schützen Sonnencremes nicht umfassend vor langfristigen Schäden der Haut.

Ob Arbeitgeber verpflichtet sind, Sonnenschutzcreme als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, hängt von der Exposition ab, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden muss. Beschäftigte in der Badeaufsicht etwa können der UV-Strahlung kaum entgehen, sodass ihnen Präparate zu stehen. Ob man im Sommer eine Son-

nenbrille benötigt, hängt vom Arbeitsort ab. Im mitteleuropäischen Flachland kann man aus medizinischer Sicht auch ohne getönte Brille längere Zeit im Freien verbringen. Arbeitet man dagegen

im Gebirge, am Wasser oder in sonnenreichen Gegenden, ist Schutz vor verstärkter Sonneneinstrahlung unverzichtbar. Ein Grundsatzpapier zum UV-Schutz finden Sie unter

• <http://doris.bfs.de>

© Suche: „UV Verhältnisprävention“

© Vorbeugung gesundheitlicher Schäden durch die Sonne – Verhältnisprävention in der Stadt und auf dem Land: Grundsatzpapier des UV-Schutz-Bündnisses

Wie Sie sich vor Zecken schützen können

Lange hat man geglaubt, Schutz vor dem Stich der winzigen Spinnentiere sei nur in der warmen Jahreszeit erforderlich. Denn dann lauern die gefährlichen Blutsauger in Wald und Wiese auf Spaziergänger, aber auch auf Forstbedienstete, Beschäftigte im Gartenbau oder auf pädagogisches Personal.

Inzwischen weiß man, dass Zecken als mehrjährige Tiere ab einer Außentemperatur von etwa 8° aktiv werden. Weisen Sie als SiBe deshalb darauf hin, dass Beschäftigte über Gefährdungen durch Zecken, über Maßnahmen bei einem Zeckenstich und über Vorbeugung unterwiesen werden. Sobald es warm genug ist, warten Zecken auf Opfer. Sie beißen meist nicht sofort, sondern laufen auf ihrem Opfer herum, um eine geeignete Stelle zu finden. Sucht man den Körper nach einem Aufenthalt im Freien ab, kann man dem Stich mit etwas Glück entkommen.

Arbeitsschutz bei Zeckengefahr

Wichtigste Präventionsmaßnahme zum Schutz vor Zeckenstichen ist die Unter-

weisung der Beschäftigten. Sind Mitarbeiter ständig an Freiluftarbeitsplätzen in FSME-Risikogebieten tätig, ist eine Schutzimpfung sinnvoll.

So vermeidet man Zeckenstiche

- Geschlossene bzw. bündig schließende helle Kleidung tragen (langärmelige Hemden, lange Hosen, Kniestrümpfe, festes Schuhwerk/Stiefel)
- Freie Hautpartien alle zwei bis vier Stunden mit Insektenabwehrmitteln (sogenannte Repellents) einreiben.
- Kleidung und Körper (insbesondere Kniekehlen, Achseln, Nacken, Kopf, Haaransatz) täglich absuchen

Nach einem Zeckenstich

- Zecke sofort nach der Entdeckung entfernen
- Einstichstelle nach der Entfernung desinfizieren
- Einstichstelle vier Wochen lang genau beobachten. Breitet sich ein roter Infektionsring aus, die sogenannte Wanderröte, deutet das auf eine beginnende Borreliose

hin. Dann sofort den Arzt aufsuchen. Eine rasche Behandlung mit Antibiotika kann Langzeitschäden verhindern.

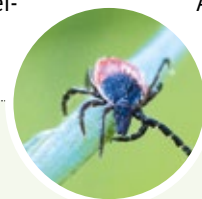
Arbeitsrechtliche Pflichten

- Stich ins Verbandbuch eintragen
- Detaillierte Beschreibung der Situation, die zum Zeckenstich geführt hat
- Betriebsarzt informieren

Neue Zeckenarten im Verdacht

Die in Deutschland häufigste Zeckenart ist der Gemeine Holzbock (*Ixodes ricinus*). Eine bisher nur im Mittelmeergebiet beschriebene Zeckenart namens „*Ixodes inopinatus*“ breitet sich seit einiger Zeit in Süddeutschland aus. Forscher fürchten, dass sie FSME überträgt.

Bereits seit zehn Jahren hat sich die aggressive und lauffreudige Auwaldzecke in Deutschland eingebürgert. Sie steht im Verdacht, neben FSME und Borreliose weitere Infektionskrankheiten zu übertragen. Allerdings befallen Auwaldzecken Menschen nur selten.



Diese Krankheiten können Zecken übertragen

Frühsummer-Meningoenzephalitis (FSME)

Trägt eine Zecke das FSME-Virus, überträgt sie es beim Stich auf den Menschen. Allerdings erkranken nur etwa zehn Prozent der Infizierten an FSME. Etwa 10 bis 30 Prozent der Erkrankten erleiden Folgeschäden wie Lähmungen, ungefähr ein Prozent stirbt. Eine FSME-Impfung kann vor der Krankheit schützen.

Lyme-Borreliose

Obwohl etwa fünf bis 35 Prozent der Zecken in Deutschland von Borrelien befallen sind, führt nur etwa jeder 100. Zeckenstich zu Krankheitssymptomen. Das liegt daran, dass der Saugakt bei Zecken meist mehrere Tage dauert (Larve: 2–4 Tage, Nymphe: 3–5 Tage, Adulte/ausgewachsene Tiere: 6–8 Tage). Zur Infektion des Opfers kommt es in der Regel frühestens 24–48 Stun-

den nach dem Stich. Entdeckt man die Zecke früh und entfernt sie fachgerecht, hat man gute Chancen, nicht infiziert zu werden. Wichtig ist es dabei, alle Teile der Zecke zu entfernen, um eine Entzündung der Wunde zu verhindern. Weitere durch Zecken auf Menschen übertragene Erkrankungen wurden bislang in Deutschland nur selten beobachtet. Informationen dazu finden Sie auf www.rki.de/zecken.

Neue Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung

Sicherheit und Gesundheit als zentrale Werte in Betrieben und Einrichtungen etablieren – das ist das Ziel der neuen Präventionskampagne „kommitmensch – Sicher. Gesund. Miteinander“, die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften bereits im Herbst gestartet haben.

Eine Umfrage unter Unternehmensleitungen sowie Beschäftigten hatte ergeben, dass rund die Hälfte der Befragten mit Sicherheit und Gesundheit im Betrieb eher unzufrieden waren. Dieses Verbesserungspotential gilt es nun auszuschöpfen. Die Kampagne möchte die Sicherheits- und Gesundheitskultur in Betrieben und Bildungseinrichtungen verändern – schließlich sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem gesunden und sicheren Arbeitsumfeld leistungsfähiger und bringen sich aktiver in das Unternehmen ein.

Handlungsfelder für den Kulturwandel

Die DGUV hat in ihrem Fachkonzept für die Kampagne sechs Handlungsfelder

definiert, die für mehr Sicherheit und Gesundheit wichtig sind:

1. Führung • Die Unternehmensleitung sollte entscheidende Impulse geben. Führungskräfte sind Vorbilder für die Beschäftigten, ihr Verhalten wird übernommen.

2. Kommunikation • Arbeitgeber bzw. ihre Vertreter sollten Themen rund um Sicherheit und Gesundheit regelmäßig und auf Augenhöhe mit allen Beschäftigten besprechen. Wichtige Informationen müssen vollständig und gut verständlich bei allen ankommen, die sie betreffen.

3. Beteiligung • Beschäftigte kennen ihre Arbeitsplätze am besten und schätzen es, wenn ihre Meinung gefragt ist. Werden sie konkret einbezogen, lassen Sicherheit und Gesundheit sich leichter verbessern.

4. Fehlerkultur • Wer Zwischenfälle und Beinahe-Unfälle systematisch erfasst und im Team Lösungen erarbeitet, reduziert Unfallrisiken erheblich. Fehler unbedingt ohne Schuldzuweisungen diskutieren, sodass alle für die Zukunft daraus lernen.

5. Betriebsklima • Ein gutes Betriebsklima entsteht durch gegenseitige Wertschätzung; Vertrauen und Fairness sorgen dafür, dass sich alle Beschäftigten wohl fühlen.

6. Sicherheit und Gesundheit • Egal, ob es um die Anschaffung einer neuen Maschine geht, um Umstrukturierungen in der Firma oder darum, den Pausenraum umzugestalten – die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten sollte bei allen Entscheidungen im Blick sein.

Ausführliche Informationen zur Kampagne: www.kommitmensch.de.

Unfälle beim Verdünnen oder Umfüllen von Reinigungsmitteln verhindern

Nicht nur in der chemischen Industrie, sondern auch in Behörden oder Verwaltungen müssen Beschäftigte mit Chemikalien umgehen, die bei falscher Anwendung gefährlich werden können. Dazu gehören z. B. Reinigungsmittel, die zu Vergiftungen, Verätzungen und sogar Explosionen führen können. Einfache Sicherheitsregeln helfen, das Risiko zu minimieren:

- Um Beschäftigte vor Gefährdungen durch Reinigungsmittel zu schützen, sollte man harmlose Mittel einsetzen und diese sparsam dosieren.
- Verwendet man Konzentrate, muss das Reinigungspersonal unterwiesen werden, worauf man beim Verdünnen mit Wasser achten muss:
 - Reinigungsmittel ausschließlich in geeignete Behälter umfüllen, die sich gut beschriften lassen
 - Es ist verboten, Reiniger in Getränkeflaschen oder Lebensmittelverpackungen umzufüllen, auch wenn man sie nachträglich beschriftet.

Das Risiko, dass Unbeteiligte versehentlich aus einer umfunktionierten „Getränkeflasche“ trinken und schwere innere Verätzungen erleiden, ist zu hoch.

- Beim Umfüllen zum Schutz vor pritzern der ätzenden Lauge immer eine Schutzbrille und geeignete Handschuhe tragen.
- Wird versehentlich Kleidung durch Reinigungsmittelkonzentrate durchweicht, sollte man die Kleidung vorsichtshalber sofort wechseln und betroffene Hautpartien sorgfältig abwaschen.

- Gelangt Lauge ins Auge, besteht Erblindungsgefahr. Deshalb das Auge sofort mehrere Minuten lang bei geöffneten Lidern mit fließendem Wasser spülen und danach sofort einen Augenarzt aufsuchen
- Nie Reinigungsmittel verwenden, die kein Etikett tragen oder deren Etikett nicht mehr lesbar ist. Fehlt die Gebrauchsanweisung, kennt man auch etwaige Warnhinweise nicht.
- Reinigungsmittel niemals mischen. Schüttet man Reinigungsmittel, die Ameisen-, Essig- oder Zitronensäure oder anorganische Säuren wie Natriumhydrogensulfat oder Phosphorsäure enthalten, mit sauren Reinigern, die Aktivchlor enthalten zusammen, so könnte giftiges Chlorgas entstehen.



Serie Sicher arbeiten in der Praxis: Leitern

Leitern sind an vielen Arbeitsplätzen unverzichtbar. Schließlich sind sie einfach zu benutzen, sodass auch Beschäftigte ohne Vorkenntnisse damit umgehen können. Dass es dabei oft an Sorgfalt und Sicherheitsbewusstsein mangelt, belegen die circa 26.000 Leiterunfälle, die den Unfallversicherern pro Jahr gemeldet werden. Die Vorgaben der überarbeiteten, zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Leiternorm, sollen nun die Zahl der Unfälle reduzieren.

Mangelnde Standsicherheit ist die Unfallursache Nummer Eins. Dass die Aufstiegshilfe kippt oder umfällt, kann einerseits am Benutzer liegen, der den falschen Leitertyp gewählt hat. Zu Leiterunfällen kommt es außerdem, wenn der Untergrund nicht tragfähig ist und die Leiter dadurch verrutscht und kippt oder umfällt. Aber auch die Bauart der Leiter hat Einfluss auf die Benutzungssicherheit.

Die überarbeitete Leiternorm DIN EN 131 macht deshalb Vorgaben, die vor allem tragbare Anlegeleitern mit einer Leiterlänge von mehr als drei Metern betreffen. Im Vordergrund steht auch die Standfestigkeit von Leitern – und das bereits bei der Herstellung. Anlegelei-

tern müssen künftig eine größere Standbreite aufweisen, was entweder durch einen zusätzlichen stützenden Querbalken am unteren Teil der Leiter, eine sogenannte Traverse, oder durch die konische Bauweise erzielt wird. Konisch bedeutet, dass die Leiter nach oben immer schmaler wird. Für Mehrzweckleitern mit einem aufgesetzten Schiebeleiterteil, das länger als drei Meter ist, gilt, dass dieses nur dann von der Leiter trennbar sein darf, wenn es mit einer Traverse ausgestattet ist, die die neue Standbreiten-Anforderung erfüllt.

Alte Leitern austauschen?

Grundsätzlich ist es nicht verboten, ältere Leitern weiterzuverwenden, die nicht der aktuellen Norm entsprechen. Vorausgesetzt, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird, ob bei Verwendung dieser Leiter die Sicherheitsanforderungen eingehalten



Foto: Lisa F. Young/Fotolia

werden können. Ergibt sich, dass die Leiter nicht standsicher ist, kann man sie mit einer Traverse nachrüsten.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2018

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB/UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Hessen

Verantwortlich: Bernd Fuhrländer, Geschäftsführer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Senta Knittel, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Dr. Torsten Kunz, Dipl.-Ing. Oliver Heise, M. Sc., Prävention

Anschrift: Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: W.B. Druckerei GmbH, Hochheim am Main

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: presse@ukh.de

Kurzmeldung

Hautschutz am Arbeitsplatz

Die Unfallversicherungsträger aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben gemeinsam ein Portal für den Hautschutz am Arbeitsplatz online gestellt. Dort finden Sie Informationen zum Aufbau und zum Schutz der Haut. Außerdem steht aktualisiertes Material der Präventionskampagne „Haut“ zur Verfügung. Ergänzend wurden die zwei Arbeitsbe-



reiche „Bauhof“ und „Kläranlage“ aufgenommen.

www.mit-heiler-haut.de